



# ***AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK***

- Amtliches Verkündungsblatt -

---

**36. Jahrgang**

**Sonsbeck, 08. Dezember 2022**

**Nr. 24/2022**

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	S E I T E
• Bekanntmachung über die 16. Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am Donnerstag, 15.12.2022	2 - 3
• Grundsteuer-Reform: Gemeinde Sonsbeck ruft zur Abgabe auf	4 - 5

---

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Heiko Schmidt

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Rat

## **BEKANNTMACHUNG**

zur 16. Sitzung des Rates  
am Donnerstag, 15.12.2022, 17:00 Uhr  
im Sitzungssaal der Begegnungsstätte "Kastell"

**Bitte Sitzungsbeginn – 17:00 Uhr – beachten!**

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck vom 08.11.2022
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
4. Anfragen der Einwohner
5. Bestellung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Sonsbeck sowie eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Sonsbeck
6. Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck
7. Neugestaltung des Spielplatzes im Sport- und Spielpark Sonsbeck, Parkstraße  
hier: Beschluss über die Konzeptplanung des Landschaftsarchitekturbüros Hoff vom 07.11.2022 sowie Freigabe eines Sperrvermerks
8. Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028  
hier: Vorschläge für die vom Kreistag zu wählenden Vertrauenspersonen zur Besetzung der Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten
9. Änderung des Umsatzsteuergesetzes:  
Nutzung der Übergangsmöglichkeit (Verlängerung der Optionserklärung bis 31.12.2024)
10. Genehmigung eines überplanmäßigen Mehrbedarfs beim Projektsachkonto 7.191001.78310001 „Erwerb Vermögensgegenstände > 800 EUR“ (Produkt 01.111.02)
11. Satzung zur 31. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 22.12.1993
12. Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung für das Haushaltsjahr 2023
13. Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG in der Gemeinde Sonsbeck (Gewässerunterhaltungssatzung) vom 09.03.2022
14. Satzung zur 14. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 27.02.2009

15. Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Gemeinde Sonsbeck vom 15.12.2021
16. Satzung zur 20. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 17.12.2003
17. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023
18. Einbringung des Haushaltsplanes 2023
19. Mitteilungen der Verwaltung
20. Anfragen der Ratsmitglieder

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck vom 08.11.2022
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
4. Beschaffung eines Gerätewagen Logistik 2 (GW-L2) für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sonsbeck
5. Ankauf eines bebauten Grundstückes
6. Ankauf einer Mischgebietsfläche
7. Mitteilungen der Verwaltung
- 7.1 Auftragsvergabe im Zeitraum vom 01.06.2022 bis zum 30.11.2022
- 7.2 Stellungnahme zu Bauvorhaben in der Gemeinde Sonsbeck
8. Anfragen der Ratsmitglieder

Sonsbeck, 06.12.2022

Der Bürgermeister

## Grundsteuer-Reform: Gemeinde Sonsbeck ruft zur Abgabe auf

Ende Januar 2023 läuft die Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärung ab. Die Gemeinde Sonsbeck appelliert an alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts (Feststellungserklärung) rechtzeitig bei ihrem Finanzamt abzugeben.

Die Grundsteuer gehört zu den wichtigsten Einnahmequellen unserer Gemeinde. Alle Einnahmen bleiben direkt vor Ort. Mit ihnen finanzieren wir unter anderem den Bau und Betrieb von Straßen, Schulen und Kindergärten. Auch sportliche und kulturelle Angebote sind auf die Einnahmen aus der Grundsteuer angewiesen.

Alle wichtigen Informationen finden die Eigentümerinnen und Eigentümer unter [www.grundsteuer.nrw.de](http://www.grundsteuer.nrw.de). Auch das Grundsteuerportal (Geodatenportal) zum Abruf wichtiger Informationen zum Flurstück, wie z.B. Gemarkung, Bodenrichtwert oder Grundbuchblattnummer, ist über die Plattform zu erreichen. Die im Grundsteuerportal hinterlegten Daten geben den Stand der Informationen im Liegenschaftskataster und den Bodenrichtwert der Gutachterausschüsse zum Stichtag 1. Januar 2022 wieder. Eine Abfrage im Vermessungs- und Katasteramt ist daher nicht notwendig.

Darüber hinaus gibt es unter [www.grundsteuer.nrw.de](http://www.grundsteuer.nrw.de) Erklär-Videos und Klick-Anleitungen, die die Eigentümerinnen und Eigentümer durch die Formulare im Online-Finanzamt ELSTER leiten. Die Anleitungen zeigen Schritt für Schritt das Ausfüllen anhand von Beispielen und können auch zum Nachlesen heruntergeladen werden.

Zudem sind Check-Listen und ein umfangreiches FAQ mit Antworten auf die häufigsten Fragen auf dem Portal zu finden.

Für individuelle Rückfragen steht die extra eingerichtete Grundsteuer-Hotline Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr zur Verfügung. Die Hotline des Finanzamts Kamp-Lintfort ist unter der Rufnummer 02842/121-1959 zu erreichen.

### Was Sie zur Feststellung des Grundsteuerwerts wissen müssen:

- Für die Entgegennahme und Verarbeitung der Feststellungserklärungen sind **ausschließlich die Finanzämter zuständig**. Die Gemeinde Sonsbeck ist daran nicht beteiligt.
- Die Feststellungserklärung ist bis zum **31. Januar 2023** bei dem zuständigen Finanzamt abzugeben. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Grundbesitz liegt.
- Für jedes Grundstück und jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft muss eine Feststellungserklärung abgegeben werden. Grundstücke sind beispielsweise:
  - unbebaute Grundstücke
  - Wohngrundstücke (Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Eigentumswohnungen)
  - betriebliche Grundstücke (gemischt genutzte Grundstücke, Geschäftsgrundstücke, Teileigentum)
- Im Mai und Juni haben Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngrundstücken und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ein **individuelles Schreiben** ihres Finanzamts erhalten mit Daten und Informationen, die sie bei der Erstellung der Feststellungserklärung unterstützen (wie z. B. das Aktenzeichen, die Grundstücksfläche und den Bodenrichtwert). Diese Daten können nach Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit in die Feststellungserklärung übertragen werden. Sollten die Bürgerinnen und Bürger das Schreiben verlegt oder kein Schreiben erhalten haben, können die Daten auch im digitalen Grundsteuerportal abgerufen werden. Dies

ist erreichbar unter [www.grundsteuer.nrw.de](http://www.grundsteuer.nrw.de). Ein Anruf oder eine Abfrage dieser Daten bei den Katasterämtern ist nicht nötig.

#### **Möglichkeiten der Abgabe:**

- Online mit ELSTER: [elster.de](http://elster.de)
- Elektronisch über andere Software-Anbieter, die diesen Service anbieten
- Wenn die Online-Abgabe nicht möglich ist: Vordrucke handschriftlich ausfüllen und abgeben. Papier-Vordrucke gibt es beim Finanzamt.

#### **Serviceangebot der Finanzverwaltung:**

- Ausführliche Informationen, Check-Listen, Ausfüllanleitungen für ELSTER und Erklär-Videos zum Grundsteuerportal: [grundsteuer.nrw.de](http://grundsteuer.nrw.de)
- Erklär-Videos auf YouTube: [youtube.com/c/FinanzverwaltungNRW](https://youtube.com/c/FinanzverwaltungNRW)
- Grundsteuer-Hotline unter 02842/121-1959 (Mo.-Fr. 9 bis 18 Uhr)
- Grundsteuerportal (Geodatenportal): [grundsteuer-geodaten.nrw.de](http://grundsteuer-geodaten.nrw.de)

Bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2024 berechnen und erheben die Kommunen die Grundsteuer weiterhin nach der bisherigen Rechtslage. Ab dem **01. Januar 2025** ist der neu festzustellende Grundsteuerwert maßgeblich für die zu leistende Grundsteuer an die Städte und Gemeinden. Somit sind Grundsteuerzahlungen nach neuem Recht ab dem 1. Januar 2025 zu leisten.